

Merkblatt

für die Anlieferung von Bauschutt in der Landkreis- Deponie Haunsbach

Die Deponie Haunsbach ist seit Herbst 2020 die einzige Deponie, die der Landkreis Kelheim betreibt und zählt zur Deponieklasse 0 für unbelastete Inertabfälle (= Bauschutt)

Die Annahme von Inertabfällen ist in der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Kelheim geregelt. Laut § 18, Abs. 2 der Satzung dürfen in den vom Landkreis betriebenen Deponien nur nicht verwertbare Inertmaterialien eingebaut werden. Besitzer von verwertbaren Materialien haben diese einer umweltgerechten und schadstofffreien Verwertung zuzuführen.

GrundsatzEinstufung von Inertmaterialien:

Inertmaterial ist in die Sparten **Erdaushub**, **Restbauschutt** und **recycle-fähigen Bauschutt** zu separieren. Nach Kreislaufwirtschaftsgesetz gilt hier ein sogenanntes Vermischungsverbot, wonach grundsätzlich alles, was verwertbar ist, auch einer Verwertung zuzuführen ist. Deponierung zählt nicht zu den Verwertungsmöglichkeiten!

Wichtig ist hier vor allem, dass diese 3 Sparten nicht vermischt werden dürfen und als Anlieferkriterium die **Sortenreinheit** gilt.

Rechtlicher Verweis: Ergänzend zum Kreislaufwirtschaftsgesetz weisen wir auf die einzuhaltenden Trennpflichten speziell für den gewerblichen Bereich laut § 8 der Gewerbeabfallverordnung / LAGA-Mitteilung M 34 (dort unter Punkt 3.1 ff) hin, mit der Zielvorgabe, möglichst hochwertige Verwertungsergebnisse zu erreichen.

Demnach dürfen in der Deponie Haunsbach nur folgende Inertmaterialien voneinander getrennt angeliefert werden:

- **1. Erdaushub**, sofern nachweislich eine Verwertung technisch nicht möglich und wirtschaftlich unzumutbar ist, ist die Beseitigung auf einer Deponie entsprechend der Abfallhierarchie (§ 6 KrWG) zulässig (Bitte **vor** Anlieferung beim zuständigen Deponieverantwortlichen 09441 207-1512 anfragen). Bitte wenden Sie sich vor Baubeginn für die Verwertung Ihres Erdaushubes an Ihren Bauträger.

- **2. Restbauschutt** sortenrein ohne Erdaushub und recycle-fähigen Bauschuttanteilen darf folgende Stoffe enthalten:
 - Mörtelreste, eingehärteter Zement und Putz (nicht gipshaltig)
 - Keramik (Tassen, Teller, Fliesen, Tonscherben, Blumentöpfe etc.)
 - Bausanitärkeramik (Waschbecken, WC usw.) ohne Metall- u. Plastikteile
 - Mineralische Kleber, Spachtelmassen, Fliesenkleber (ohne Säcke)
 - Fensterglas und Glasbausteine
 - Bims / Bimsstein

- **3. Recyclefähiger Bauschutt** sortenrein ohne Erdaushub oder Restbauschuttanteilen darf folgende Stoffe enthalten:
 - Betonbruch, Beton mit Baustahlgewebe, Mauerwerk
 - Estrichmaterial (nicht auf Gipsbasis)
 - Bausteine natürlich und industriell gefertigt (Ziegel-, Lehm-, Poroton-, Blähton-, Sand-, Bruch- und Granitsteine)
 - Fensterstürze
 - Steinplatten (Granit-, Marmor-, Treppenstein-, Waschbeton- und Schieferplatten)
 - Dachziegel, Dachpfannen
 - Geröll, Felsbrocken und Steinböden, Naturstein

Von einer Annahme auf der Deponie Haunsbach (und in sämtlichen Wertstoffhöfen/-zentren) ausgeschlossen sind:

- **Ladungen, in denen Erdaushub / Restbauschutt / recyclefähiger Bauschutt miteinander vermischt sind**
- Gipshaltige Stoffe und Bauabfälle
- Gas- und Porenbeton
- Mischbaustoffen (z. B. Ziegel oder Betonsteine mit Holz-, Styropor- oder Glaswolleanteilen)
- Schamotte, Kamine (auch Grillkamine)
- Schlacke, Füllungen aus Fehlböden
- Asphalt (bitumen- oder teerhaltig) und asphalt-/bitumenhaltige Materialien
- **Grundsätzlich alle Inertmaterialien, die die Zuordnungswerte für Deponieklasse 0 nicht einhalten!**

Diese Materialien sind entweder auf eine dafür zugelassene Deponie zu verbringen oder über zertifizierte private Entsorgungsunternehmen zu entsorgen. Bei Fragen erhalten Sie nähere Auskünfte unter Tel.: 09441 207-1512!